Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 K-S

K-S - Kärntner Schulbaufondsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

3. Abschnitt

Organisation des Fonds

§ 8

Organe des Fonds

Die Organe des Fonds sind:

a) das Kuratorium und

b) der Vorsitzende des Kuratoriums.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at